

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Ilja Seifert, Klaus Ernst, Katja Kipping, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/3949 –**

### **Sicherstellung der Blindenführhundversorgung**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Deutsche Verein für Blindenführhunde und Mobilitätshilfen e. V. (DVBM) beklagt seit Jahren den Versorgungsnotstand im deutschen Führhundewesen. Die Krankenkassen haben mit den Blindenführhundeschulen als Leistungserbringer für das Hilfsmittel Blindenführhund noch keine Zulassungsverfahren gemäß § 126 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) abgeschlossen und führen keine Qualitätskontrollen der Hilfsmittellieferanten bezüglich Blindenführhunde durch. Bereits 1997 erarbeiteten Verbände aus dem Führhundebereich mit den AOK- und IKK-Bundesverbänden einheitliche Zulassungsempfehlungen, welche die Spitzenverbände der gesetzlichen Krankenkassen aber nicht annahmen. Ein Problem dabei ist, dass das Berufsbild des Blindenführhunde-Ausbilders nicht gesetzlich geregelt ist. Jeder Bürger kann sich ohne Qualitätsnachweis einen Gewerbeschein als Führhunde-Ausbilder besorgen und diese Hunde preisgünstiger als seriöse Anbieter verkaufen – zur Freude der Krankenkassen und zulasten der blinden Menschen sowie eventuell Dritter im Straßenverkehr. Durch das Wettbewerbsstärkungsgesetz der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) prognostiziert der DVBM eine erhebliche Verschlechterung der Situation und hat diesbezüglich eine Eilpetition eingereicht.

#### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Qualitätsstandards zur Auswahl, Ausbildung und Kostenübernahme für Blindenführhunde sind im Hilfsmittelverzeichnis festgelegt. Da der Blindenführhund im Gegensatz zu sonstigen Hilfsmitteln ein lebendes Wesen ist, betreffen die Anforderungen insbesondere die Auswahl und die Ausbildung der Hunde sowie eine Einarbeitungsphase, währenddessen der Hund und der künftige Halter aufeinander eingestimmt werden. Darüber hinaus ist eine Prüfung vorgesehen, die zusammen mit dem künftigen Halter zu absolvieren ist (Gespannprüfung). Die Bundesregierung hält diese Anforderungen für sachgerecht und grundsätzlich geeignet, eine ordnungsgemäße Versorgung von Versicherten mit Blindenführhunden zu gewährleisten.

Eine Verschlechterung der Situation durch die im Entwurf des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes (GKV-WSG) enthaltenen Regelungen zur Hilfsmittelversorgung ist nicht zu erwarten. Die ordnungsgemäße Versorgung mit Hilfsmitteln wird grundsätzlich weder durch den Wegfall der Zulassung noch durch die vorgesehenen Neuregelungen zu den vertraglichen Gestaltungsmöglichkeiten der Krankenkassen gefährdet. Das Hilfsmittelverzeichnis wird nicht in Frage gestellt, sondern gestärkt. Es soll ausdrücklich geregelt werden, dass die im Hilfsmittelverzeichnis unter Beteiligung der betroffenen Kreise festgelegten Anforderungen an die Qualität der Versorgung im Vertragsgeschehen verbindlich zu beachten sind.

1. Wie schätzt die Bundesregierung die Versorgung im Bereich Blindenführhunde ein?

Der Bundesregierung liegen keine Hinweise auf einen grundsätzlichen Versorgungsnotstand vor.

2. Wird die Bundesregierung dafür sorgen, dass die Krankenkassen den gesetzlichen Vorgaben nachkommen, indem sie Vereinbarungen mit den Blindenführhunde-Schulen als Leistungserbringer abschließen?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Der Entwurf des Gesetzes zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) sieht vor, dass die Zulassung der Leistungserbringer im Hilfsmittelbereich entfällt und die Versorgung künftig nur noch durch Vertragspartner der Krankenkassen erfolgt. Dadurch soll der Vertragswettbewerb gestärkt und bei allen Beteiligten die Bereitschaft zum Abschluss vertraglicher Vereinbarungen gefördert werden. Insbesondere seltene Versorgungen können nach den vorgesehenen Neuregelungen jedoch auch auf der Grundlage einer Vereinbarung im Einzelfall erfolgen.

3. Wird die Bundesregierung das Berufsbild des Blindenführhunde-Ausbilders gesetzlich regeln?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht?

Eine gesetzliche Regelung des Berufsbildes des Blindenführhunde-Ausbilders ist nicht beabsichtigt, da insbesondere unter arbeitsmarkt- und beschäftigungspolitischen Gesichtspunkten keine Notwendigkeit hierfür gesehen wird. Die Qualität der Versorgung einschließlich der Führhunde-Ausbildung kann von den Krankenkassen in den Verträgen mit den Leistungserbringern sichergestellt werden.

4. Aus welchen Gründen verzichten nach Kenntnis der Bundesregierung Krankenkassen häufig auf die vorgeschriebenen Gespannprüfungen, bei denen die Sicherheit des Verhältnisses Blinde und Hunde im Straßenverkehr getestet werden?

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Informationen werden die vorgesehenen Gespannprüfungen in der Regel durchgeführt.

5. Welche Auffassung hat die Bundesregierung zu den Gesetzesvorschlägen des DVBM zum GKV-WSG betreffend die §§ 33, 126, 127 und 139 SGB V, und wie wird sie diese beim Gesetzesvorhaben berücksichtigen?

Den Anliegen des DVBM wird im Entwurf des GKV-WSG bereits weitgehend Rechnung getragen.

Durch den Wegfall der Zulassung wird die Qualität der Versorgung nicht gefährdet. Die vorgesehenen Anforderungen an die grundsätzliche Eignung von Leistungserbringern, die sich als Vertragspartner einer Krankenkasse an der Versorgung der Versicherten beteiligen wollen, entsprechen den bisherigen Zulassungsanforderungen. Auch zentrale Empfehlungen zur einheitlichen Anwendung dieser Anforderungen sind weiterhin vorgesehen. Es obliegt den Krankenkassen, die Erfüllung der gesetzlich festgelegten Anforderungen im Vertragsgeschehen sicherzustellen.

Ausschreibungen sollen nur erfolgen, soweit sie zweckmäßig sind. Dies dürfte für Blindenführhunde nicht der Fall sein. Eine Konkretisierung dieser Vorschrift wird voraussichtlich in den weiteren Beratungen noch geprüft werden. Wenn keine Ausschreibungen erfolgen, können die Versicherten nach den vorgesehenen Neuregelungen alle Leistungserbringer in Anspruch nehmen, die Vertragspartner ihrer Krankenkasse oder aufgrund der bisherigen Zulassung noch für eine gewisse Übergangszeit versorgungsberechtigt sind. Die Regelung, dass die Krankenkasse die Kosten in Höhe des niedrigsten Vertragspreises für eine vergleichbare Leistung trägt, gilt nur in der Übergangszeit für Versorgungen durch Leistungserbringer, die nicht Vertragspartner der Krankenkasse sind; im Übrigen übernimmt die Krankenkasse die jeweils vertraglich vereinbarten Preise.

Eine Präzisierung und Ergänzung der neu gefassten Vorschriften zum Hilfsmittelverzeichnis wird nicht für erforderlich erachtet. Das bisherige Hilfsmittelverzeichnis soll nicht abgeschafft werden, sondern eine neue gesetzliche Grundlage erhalten und auf dieser Grundlage fortgeschrieben werden. Dabei ist die Beteiligung der Verbände der Hersteller und Leistungserbringer sowie der für die Wahrnehmung der Interessen der Patientinnen und Patienten und der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen maßgeblichen Organisationen vorgesehen, sodass diese ihren Sachverstand und ihre Erfahrungen einbringen können.

